



VERBAND DER IMMOBILIENVERWALTER BAYERN E.V.

VDIV-PRAXISTIPP - 02

VG-MEDIA -

die wichtigsten Fragen und Antworten

DER AKTUELLE SACHSTAND:

Der BGH hat am 17.09.2015 zu AZ: I ZR 228/14 entschieden, dass eine Wohnungseigentümergeinschaft keine urheberrechtliche Vergütung für die Weiterübertragung der über die Gemeinschaftsantenne der Wohnanlage per Satellit empfangenen Fernseh- und Hörfunksignale durch ein Kabelnetz an die Empfangsgeräte der einzelnen Wohnungseigentümer schuldet.

Hiergegen wurde Verfassungsbeschwerde erhoben.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN:

1. Ist das GEMA-Urteil anwendbar bei VG-Media.

Ja, da gleichgelagerter Fall und identische Anspruchsgrundlage.

2. Muss der Verwalter VG-Media auf Verlangen seine Wohnanlagen mitteilen.

Nein, nachdem ein Anspruch auf Vergütung nicht besteht, muss der Verwalter keine Angaben machen.

3. Der Verwalter hat bereits Vereinbarungen mit VG-Media getroffen.

Verträge anfechten und höchstvorsorglich auch kündigen und bereits geleistete Zahlungen zurückfordern.